



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
007/2014

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
Dezernat 2
Produkt:

Datum:
13.01.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	22.01.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	30.01.2014	Entscheidung

Suchräume für Windenergie - Anpassung der Potentialflächenanalyse

Beschlussvorschlag:

Die Potentialflächen werden unter Berücksichtigung der im Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 geforderten differenzierten Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien erneut festgelegt (s.a. Vorlage 120/2012). Die harten und weichen Tabukriterien werden unter erneuter Abwägung wie in der Anlage zur Sitzungsvorlage beschrieben festgesetzt.

Sachverhalt:

Beschlusslage

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Potentialflächen für Windenergie ermittelt wurden und das weitere Vorgehen festgelegt wurde (Vorlagen: 120/2012 – 120/2012/3).

Beschluss 1:

Die vom Planungsbüro Wolters angenommenen Vorsorgeabstände werden als zunächst sachgerechte Kriterien der Planung zu Grunde gelegt. Eine Überprüfung im Rahmen des abschließenden Konzeptes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Beschluss 2:

Die Interessengemeinschaften werden auf die vom Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr ermittelten Liste von städtebaulichen Kriterien hingewiesen. Die Liste ist nicht abschließend, da das Abwägungsmaterial erst im weiteren Planungsprozess vollständig ermittelt wird.

Beschluss 3:

Die Suchräume 3, 6, 14, 15 und 16 erfüllen nicht die Anforderungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone.

Beschluss 4:

Auf Grund der Empfehlung der Unteren Landschaftsbehörde (Lage im Biotopverbund Heubach) sollen die Suchräume 2, 8 und 9 zunächst nicht weiter verfolgt werden. Eine nähere Untersuchung kommt dann in Betracht, wenn sich in den anderen Suchräumen

keine oder nicht ausreichende Möglichkeiten zur Ausweisung von Konzentrationszonen ergeben.

Beschluss 5:

In den durch die Tabuflächenanalyse ermittelten Suchräumen 1, 4, 5, 7a, 7b, 10, 11, 13 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz und Städtebau) durch die Interessentengemeinschaften ermittelt werden. Die Interessentengemeinschaften werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung auf eigenes Risiko erfolgt, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes erfolgen kann.

Anlass der erneuten Beratung

Die Überarbeitung betrifft nur den Beschlussvorschlag 1. Die übrigen Beschlüsse können weiter unverändert übernommen werden, da die Auswirkungen der abwägenden Entscheidung nach jetziger Einschätzung nicht zu einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Beschlüsse 2 bis 5 führen werden.

Die Notwendigkeit einer erneuten Beratung und Beschlussfassung ergibt sich aus der inzwischen ergangenen Rechtsprechung. Der Umfang der Begründung der Vorsorgeabstände (Beschluss 1), insbesondere die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien beruhte auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage bekannten Rechtslage. Am 01.07.2013 hat das OVG Münster in einer Entscheidung, die von grundlegender Bedeutung ist, in die bisher allgemein als maßgebliche betrachtete Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien massiv eingegriffen. Viele der bisher als „hart“ angenommenen Kriterien wurden vom Gericht als der Abwägung zugänglich und damit als „weiche“ Tabukriterien definiert. Sie müssen daher im Rahmen einer abwägenden Entscheidung festgelegt werden. Diese muss dokumentiert sein.

Die Aufteilung in harte und weiche Kriterien ist in der Anlage dargestellt. Die vorgesehenen Abstände sind ausführlich begründet.

Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung zur Vorlage 120/2012 dargelegt, kann die endgültige Abwägung erst am Ende des Planungsvorgangs, also mit Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgen. Es geht hier also nur um eine erste abwägende Vorentscheidung. Diese ist aber schon jetzt vorzunehmen, damit die potentiell geeigneten Flächen beschrieben werden können, in denen die weiteren Unterlagen für eine Aufstellung des FNP und die vorhabenbezogenen Bebauungspläne erarbeitet werden können. Mit dem Urteil fehlt ohne erneute Befassung des Rates der laufenden Planung die Grundlage. Im Verfahren FNP und später in den Verfahren der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist die Abwägung anhand des dann vorliegenden erweiterten Abwägungsmaterials in den einzelnen Verfahrensschritten (z.B. öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluss) erneut vorzunehmen.

Auswirkungen des Abwägungsvorschlags

Im Ergebnis führt die vorgeschlagene abwägende Festlegung zu einem Zuschnitt der Potentialflächen, der nicht allzu stark von der bisherigen Darstellung abweicht. Der Plan wird im Zusammenhang mit der Erörterung und Beratung der Kriterien im Ausschuss noch einmal vorgestellt. Zunächst ist es aber erforderlich, dass sich der Rat mit den Kriterien selber auseinandersetzt und zu einer Einschätzung der Angemessenheit in Abwägung zwischen der privilegierten Nutzung und dem Schutzbedürfnis gelangt. Im zweiten Schritt ist dann das Ergebnis daraufhin zu bewerten, ob sich ein schlüssiges Konzept ergibt und der Windenergie substantiell Raum gelassen wird. Das lässt sich am Plan prüfen.

Die Beschlüsse des Rates vom 27.09.2012, Nr. 2 bis 5 bleiben unberührt und finden auf die neuen Potentialflächen Anwendung.

Anlagen:

Begründung und Liste Abstände